

Handreichung zur kumulativen Promotion, Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät

Promotionsausschuss

18. Januar 2024

Handreichung Kumulative Promotion

1. Diese Handreichung ist gedacht für Promovend*innen und Betreuer*innen und erläutert die derzeit übliche Praxis der kumulativen Promotion in den Fächern „Allgemeine Sprachwissenschaft“, „Germanistische Linguistik“, „Ungarische Sprachwissenschaft“ und „Slawistik/Sprachwissenschaft“ im Einklang mit der Promotionsordnung.

Zuständig für etwaige Rückfragen zur Handreichung ist der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses (https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/sprachlit/gremien/pr_ausschuss), sowie das Promotionsbüro, https://fakultaeten.hu-berlin.de/de/sprachlit/akad_ang/promotion.

2. Die schriftlichen Promotionsleistungen bei einer kumulativen Promotion müssen eine in ihrer Gesamtheit einer Dissertation äquivalente Leistung darstellen. **Die Äquivalenz wird von mindestens einer Betreuer*in schriftlich – mit kurzer Begründung der Äquivalenz – bestätigt.** Die letzte Entscheidung über die Äquivalenz liegt beim Promotionsausschuss (siehe Promotionsordnung Paragraph 8 (3)). In aller Regel wird der Promotionsausschuss der Einschätzung der Betreuer*innen folgen, für Zweifelsfälle bleibt die Einholung weiterer Fachmeinungen vorbehalten. **Hinsichtlich der Möglichkeit der Zweitveröffentlichung der einzelnen veröffentlichten Arbeiten, z.B. in der Hochschulschrift weisen wir auf die OpenAccess-Beratung der Universitätsbibliothek hin.** <https://www.ub.hu-berlin.de/de/forschen-publizieren/open-access/open-access>

3. Begutachtungsverfahren, Disputation und Bewertung der Promotionsleistung sind identisch mit denen einer nicht-kumulativen Promotion. Bis zum Zeitpunkt der Einreichung der schriftlichen Promotionsleistung kann zwischen einer nicht-kumulativen und einer kumulativen Promotion gewechselt werden.
4. In Absprache mit der*m Betreuer*in erwartet die Fakultät im Regelfall (Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich)
 - mindestens eine Zeitschriftenpublikation und zwei weitere Publikationen (auch in Sammelbänden und Proceedings renommierter Konferenzen), alle *peer reviewed*
 - dass der*die Promovend*in bei mindestens zwei der eingereichten Publikationen Erstautor*in oder gleichrangige*r Hauptautor*in ist.
 - dass die Länge der Publikationen wie für den jeweiligen Publikationstyp üblich ist (keine zusätzlichen Vorschriften).
5. Im Falle von Koautor*innenschaften hat der*die Promovend*in bei Einreichung der Promotionsleistung eine schriftliche Aussage hinzuzufügen, die den Eigenanteil klar darlegt. Es ist ferner eine Stellungnahme der Koautor*innen beizufügen, die den Anteil des*der Promovenden*in an der Autor*innenschaft und den Veröffentlichungen bestätigt. In der Regel ist zu erwarten, dass der*die Promovend*in die einzelnen Schritte der Forschung eigenständig umgesetzt hat und den ersten Entwurf der einzelnen Publikationen eigenständig erstellt hat.
6. Den eingereichten Schriften ist gemäß Promotionsordnung eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, in der sie übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden (= „Mantelteil“). Diese soll mindestens 30 Seiten Text (ohne Bibliographie) umfassen.
7. Bei Einreichung der Promotionsleistung müssen die Einzelbeiträge in einer verlässlichen Endfassung vorliegen, d.h. nachweislich endgültig zur Publikation angenommen sein.
8. Es gelten weitere fachspezifische Regelungen zur Koautor*innenenschaft bei kumulativen Dissertationen:
 - Die*Der Vorsitzende der Kommission darf kein*e Koautor*in sein.
 - Eine*r der Gutachter*innen darf Koautor*in der Publikationen sein.
 - Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dürfen bei kumulativen Dissertationen nicht Koautoren*innen sein.